

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 72. Sitzung (23.05.1912)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kaminfegerunterstützungskasse.

(Drucksache Nr. 52.)

Erstattet von dem Abgeordneten Dietrich.

Der Gesetzentwurf entspricht einem schon lange geäußerten Wunsch der Kaminfeger, der bereits auf früheren Landtagen vorgetragen wurde. Bisher war für arbeitsunfähige Kaminfegermeister und für die Hinterbliebenen der Kaminfeger eine beschränkte Fürsorge in § 5 der Kaminfegerordnung vom 29. November 1887 getroffen. Dieser Paragraph lautet:

„Ist zur neuen Besetzung eines Lehrbezirkes zu schreiten, weil der seitherige Kaminfeger durch Alter oder Krankheit zur Besorgung seiner Stelle dauernd unfähig geworden oder mit Tod abgegangen ist, so kann, wenn die Erhaltung des Nahrungsstandes desselben, bzw. der Witwe oder minderjähriger Erben in Frage steht, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern dem neubestallten Kaminfeger bei der Bestallung die Verpflichtung auferlegt werden, für bestimmte Zeit und vorbehaltlich des Widerrufs bei geänderten Verhältnissen dem seitherigen Kaminfeger bzw. der Witwe oder den minderjährigen Erben desselben eine Unterhaltsrente zu bezahlen“.

Die praktische Durchführung dieser Bestimmung brachte zahlreiche Schwierigkeiten und Unbilligkeiten mit sich. Die Berechtigten empfanden die einschränkende Vorschrift, nach welcher Voraussetzung

einer Unterstützung ist, daß die Erhaltung des Nahrungsstandes in Frage steht, als Härte, und für die jungen Kaminfegermeister, die eine mit einer solchen Rente belastete Stelle erhielten, war die Ungewißheit über die Dauer der Rentenzahlung und über den Widerruf recht lästig. Trotzdem in allen Fällen zur Festsetzung der Renten die Zustimmung des Ministeriums des Innern erforderlich war, ließen sich Ungleichheiten und Unbilligkeiten in Höhe und Dauer der Unterstützungen nicht vermeiden.

Daraus ergab sich die Notwendigkeit, zu einer vollständigen Neuorganisation zu greifen, wenn man den berechtigten Wünschen der Kaminfeger Rechnung tragen wollte. In der Regierungsbegründung ist im Einzelnen nachgewiesen, daß das erstrebte Ziel weder auf dem Wege der Reichsversicherungsordnung, noch auf dem Wege einer Pensionskasse der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfeger, noch durch eine Innungskasse und endlich auch nicht durch Zwang zur Lebensversicherung zu erreichen ist. Trotz der in der Reichsversicherungsordnung eingeführten Zusatzversicherung (§§ 1472 ff.) leidet eine auf diesem Wege angestrebte Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung besonders daran, daß die Witwe nur, wenn sie selbst dauernd invalide ist, eine Rente erhält.

Naheliegend war der Gedanke, den Kaminfegern die Möglichkeit zu geben, in die Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte einzutreten. Dieser Gedanke kam auch in der Kommission zum Ausdruck, wurde aber von der Regierung mit durchschlagenden Gründen belämpft. Der ganze Aufbau jenes Gesetzes setzt die Beamteneigenschaft der Versicherten und damit das Vorhandensein einer Anstellungsgemeinde oder Körperschaft voraus. Diese Organisationen haben auch nach dem Gesetz einen Teil der Lasten der Kasse aufzubringen. Ein weiterer Teil wird durch Staatsunterstützung geleistet. Eine solche auch den Kaminfegern zukommen zu lassen, verbietet deren Eigenschaft als Gewerbetreibende. Des weiteren war zu beachten, daß das Fürsorgekassengesetz außerordentlich verwickelte Bestimmungen enthält, daß die Beiträge recht beträchtlich sind, und daß das Gesetz in vielen Punkten reformbedürftig ist. Es war deswegen zu befürchten, daß selbst wenn man dem Gesetze Zwang

angetan und die Kaminfeger in irgendeiner Weise darin untergebracht hätte, man sie nicht zufrieden gestellt hätte. Es blieb sonach nur die Schaffung einer besonderen Klasse, die mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet wird, und deren sachgemäße Verwaltung dadurch gewährleistet wird, daß den Staatsbehörden und der Staatsaufsicht eine ausreichende Mitwirkung gesichert wird. (Vergl. § 8, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2.)

Nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes haben die Kaminfegermeister alle zur Deckung der Unterstüzungen aufzubringenden Mittel selbst zu beschaffen. Der Verwaltungsrat ihrer Klasse bestimmt aber auch mit der Einschränkung, daß er dazu der Zustimmung des Ministeriums des Innern bedarf, die Höhe der Unterstüzung. Gerade aus diesem Grunde kann man sich mit der gesetzlichen Festlegung des Mitgliedsbeitrags auf 120 M für die ersten 10 Jahre befremden, obwohl dieser Beitrag im Hinblick auf die Höhe der Unterstüzungen reichlich hoch erscheint.

Im übrigen beruhen die wesentlichsten Bestimmungen und besonders die Festlegung der Beitragshöhe und der Unterstüzungsbeträge auf Vereinbarung mit der berufenen Vertretung der Kaminfeger.

Zu den einzelnen Paragraphen wurden in der Kommission verschiedene Abänderungsanträge eingebracht, aus denen folgende Abänderungen des Entwurfs hervorgingen:

Im § 4 wurde Abs. 4 gestrichen und an dessen Stelle gesetzt entsprechend der Vorschrift des § 64 des Beamtengesetzes:

„Wenn die Witwe 30 oder mehr Jahre jünger war als das verstorbene Mitglied, so mindert sich die Witwenunterstüzung bei einem Altersunterschied von

vollen 30 bis 35 Jahren um ein Zehntel,
von mehr als 35 Jahren — aber nicht über 40 Jahre — um zwei Zehntel,

von mehr als 40 Jahren um drei Zehntel.

Der Betrag der Waisenunterstüzung wird aus diesem Anlaß nicht gekürzt.“

Die Mehrheit der Kommission zog diese mildere Fassung der härteren des Entwurfs vor, obwohl man sich nicht verhehlte, daß hierdurch unter Umständen eine junge und arbeitsfähige Frau die Klasse wesentlich belasten kann, und obwohl mitgeteilt wurde, daß die Kaminfeger selbst mit dem Entwurf einverstanden waren.

Zu § 5 war beantragt, unter Ziffer 1 den Satz zu streichen „bei mehr als 4 bezugsberechtigten Kindern ein Kopfteil von 200 M“, und ebenso in Ziffer 2 „bei mehr als 4 bezugsberechtigten Kindern ein Kopfteil von 400 M.“ Daneben sollte der § 5 den Zusatz erhalten: „Der Gesamtbetrag der Witwen- und Waisenunterstüzung darf die Summe von 700 M nicht übersteigen“. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß kinderreiche Familien eine möglichst weitgehende Fürsorge zu beanspruchen hätten. Es wurde dagegen eingewendet, daß es eine Ungerechtigkeit sei, einer Witwe mit vielen Kindern genau dieselbe Unterstüzung zu gewähren in ihrem Witwenstande, wie sie bei Lebzeiten des Mannes der ganzen Familie einschließlich des arbeitsunfähigen Mannes gewährt wird. Der Tod des Familienvaters sei in solchen Fällen fast wünschenswert für die Angehörigen. Trotzdem dieser Erwägung entgegengehalten wurde, daß im Kaminfegerberuf höchst selten der Fall eintrete, daß ein kranker Meister sein Geschäft aufgebe, daß er vielmehr in der Regel dasselbe, auch wenn er selbst arbeitsunfähig ist, mit Gehilfen fortführe, fand der Antrag nicht die Mehrheit der Kommission. Dagegen wurde ein Kompromißantrag, den auch die Regierung billigte, dahin angenommen, daß Absatz 2 des § 5 folgende Fassung erhält:

„Die Waisenunterstüzung beträgt für jedes Kind jährlich

1. wenn und solange Witwenunterstüzung bezahlt wird, 50 M, bei mehr als 5 bezugsberechtigten Kindern ein Kopfteil aus 250 M,
2. wenn keine Witwenunterstüzung bezahlt wird, 100 M, bei mehr als 5 bezugsberechtigten Kindern ein Kopfteil aus 500 M“.

In § 10 Abs. 1, 1. Zeile wurde das Wort „für“ durch „über“ ersetzt, und im übrigen der Entwurf unverändert gutgeheißen.

Eine Anregung aus der Kommission, den §§ 33 bis 35 des Fürsorgekassengesetzes entsprechende Bestimmungen unter Berücksichtigung des Falles, daß der Kreisbezirk auf Rechnung der Hinterbliebenen noch einige Zeit fortbetrieben wird, aufzunehmen, fand keine Unterstüzung; ebensowenig konnte man sich damit befremden, für den Fall Vorsorge zu treffen, daß über 16 Jahre alte, unversorgte Hinterbliebene vorhanden sind.

Hiernach stellt die Kommission den
Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle dem
Gesetzentwurf mit folgenden Ände-
rungen ihre Zustimmung erteilen:

1. § 4 Abj. 4 erhält folgende Fassung:

„Wenn die Witwe 30 oder mehr
Jahre jünger war als das ver-
storbene Mitglied, so mindert
sich die Witwenunterstützung bei
einem Altersunterschied

von vollen 30 bis 35 Jahren um
ein Zehntel,

von mehr als 35 Jahren — aber
nicht über 40 Jahren — um
zwei Zehntel,

von mehr als 40 Jahren um
drei Zehntel.

Der Betrag der Waisenunter-
stützung wird aus diesem Anlaß
nicht gekürzt.“

2. § 5 Abj. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Waisenunterstützung be-
trägt für jedes Kind jährlich

1. wenn und solange Witwen-
unterstützung bezahlt wird,
50 *M.*, bei mehr als 5 bezugs-
berechtigten Kindern ein
Kopfteil aus 250 *M.*,

2. wenn keine Witwenunter-
stützung bezahlt wird, 100 *M.*,
bei mehr als 5 bezugsberech-
tigten Kindern ein Kopfteil
aus 500 *M.*“.

3. In § 10 Abj. 1, 1. Zeile wird das Wort „für“
durch „über“ ersetzt.